

**RS OGH 1992/9/15 4Ob540/92,  
7Ob236/99b, 4Ob105/16v,  
5Ob162/20i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

## Norm

KIGG §15

## Rechtssatz

Das Schriftlichkeitserfordernis des § 15 KIGG dient ersichtlich dem Zweck, eindeutige Klarheit darüber herbeizuführen, ob und bejahendenfalls wer den Unterpachtvertrag nach einem verstorbenen Unterpächter fortsetzt. Die im Gesetz geforderte Bereitschaftserklärung kann daher nicht durch eine telefonische oder sonstige mündliche Mitteilung an den Obmann - der sich vielleicht gerade in seiner Privatsphäre befindet - ersetzt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/92  
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 4 Ob 540/92
- 7 Ob 236/99b  
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 236/99b  
Beisatz: Eine Einigung darüber, wer von den Eintrittsberechtigten in das Unterpachtverhältnis eintritt, ist (nach der ratio einer solchen vertraglichen Regelung, nämlich Klarheit in der Rechtsnachfolge und damit über den [neuen] Vertragspartners gegenüber dem Verpächter diesem gegenüber (zweckmäßigerweise wohl schriftlich, obgleich eine schlüssige Erklärung der Eintrittsberechtigten iSd § 863 ABGB grundsätzlich auch ausreichend wäre) zur Vermeidung der Rechtsfolge des Erlöschens des Unterpachtvertrages zu erklären ist. Nur so läßt sich vor - wie auch nunmehr nach - Geltung des KIGG der Schwebezustand, ob und wenn ja wer die Rechtsnachfolge antritt, klar und zweifelsfrei beenden. (T1)
- 4 Ob 105/16v  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 105/16v  
Auch
- 5 Ob 162/20i  
Entscheidungstext OGH 18.03.2021 5 Ob 162/20i  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063787

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)